

2./I. 1918.

104

**\* Günstige Anstellungsmöglichkeit für unsere Krieger.**  
 Unter den Kriegsbeschädigten, die landwirtschaftlich geschult sind, wird vielfach der Wunsch vorhanden sein, sich auf eigener Scholle anzusiedeln. Diesem Wunsche kommen die vom großherzoglich oldenburgischen Landes-  
 kulturfonds eingerichteten neuen Bauernstellen entgegen, über die folgendes zu bemerken ist:

Der Erwerb der Bauernstellen in beliebiger Größe bis zu 80 Morgen und darüber erfolgt sofort zu Eigentum, und zwar ohne jede Anzahlung für Grund und Boden, und unterscheidet sich hierdurch wesentlich von den sonstigen deutschen Besiedelungsgelegenheiten. Es wird nur eine jährliche Rente von 6 bis 8 M. für den Morgen, je nach Lage und Güte des Bodens, gezahlt, mit Rentenfreijahren bis zu zehn Jahren, je nachdem der Besitz mehr oder weniger umfangreich bereits kultiviert ist oder von dem Ansiedler erst in Kultur gebracht werden muß. Es gelangen Gerst-(Sand-)boden (sogen. fruchtbarer Doppelheideboden) und Hochmoorboden zur Ausbeutung, und wird stets darauf Wert gelegt, daß zu Acker- und zu Wiesenland geeigneter Boden jeder Bauernstelle im geeigneten Größenverhältnis zur Verfügung steht. Die nach Ablauf der Freijahre zu zahlende Rente ist mit dem 25fachen Betrage ablösbar, jedoch nur dann, wenn es der Kolonist selbst verlangt. Den Hausbau kann jeder nach seinem Geschmack ausführen. Die Pläne werden von der Bauverwaltung der Anstellungsbehörde nach den Vorschlägen des Ansiedlers und nach Richtigbefund derselben aufgestellt und veranschlagt, auch werden die Bauausführungen überwacht und die fertigen Bauten abgerechnet; Kosten für dies alles entstehen dem Ansiedler nicht. Das Geld zum Hausbau bis zum Betrage von 5000 M. wird von der Staatlichen Kreditanstalt unter Bürgschaftsleistung des Staates hergegeben; bis auf weiteres schließt der letztere auch eine Zinsbeihilfe von 1 v. H. zu. Später könne auch noch, wenn nötig, Hausbauzuzufahrdarlehen zu Erweiterungen oder Anbauten gewährt werden. Zur Landkultivierung werden staatlicherseits Meliorationsdarlehen gewährt, wenn der Wert der Stelle solche sicherstellt, und zwar für die ersten 1000 M. ebenfalls mit einer staatlichen Zinsbeihilfe von 1 v. H. Die jährlichen Abtragungen für die Hausbauten betragen 3 v. H.; für die Meliorationsdarlehen bis zu 1000 M. 3 v. Z., für Hausbauzuzufahrdarlehen und weitere Meliorationsdarlehen 1 v. Z. Auch sonst werden mannigfache Zuschüsse und Erleichterungen gewährt, z. B. zu Brunnenbauten, Obstbaum- und Schutzanzpflanzungen, zu Durchläffen und Brücken, zu Saatgut- und Gerätebeschaffungen u. a. m. Aus dem Gefagten geht hervor, daß, da Anzahlungen für den Grund und Boden nicht gefordert werden, trotzdem das Land sofort zu Eigentum eingewiesen wird, die teilweise Kapitalablösung der Renten für Kriegsoverlehte zum Erwerb einer Bauernstelle im Oldenburgischen nicht erforderlich ist, höchstens zur Inventarbeschaffung, wenn Vieh und Gerätschaften nicht vorhanden sind, oder als erstmaliges Betriebskapital, um die Wirtschaft gut in Gang zu bringen. Erwähnt sei noch, daß die Verwaltung des Landes-  
 kulturfonds unter der direkten Aufsicht des großherzoglichen Ministeriums steht.